

Aktuelle Hinweise zur elektronischen Kassenführung

Stand 09/2020

Inhalt

Inhalt

- I. Was muss meine Kasse können?
- II. Zertifizierung der Kasse ab 2020
- III. Finanzverwaltung gewährt Übergangsregelung
- IV. Ausnahmen von der Aufrüstungspflicht?
- V. Belegausgabepflicht ab 2020
- VI. Verfahrensdokumentation
- VII. Fazit
- VIII. Weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren wurden die Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen einer Kasse sukzessive verschärft:

- Seit 2017 besteht durch die sog. Kassenrichtlinie eine Pflicht zur Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen;
- ab dem Jahr 2018 können die Finanzämter eine unangekündigte Prüfung der Kassenführung vor Ort durchführen (sog. Kassennachschaу) und
- nun tritt ab dem Jahr 2020 auch noch eine Zertifizierungspflicht der im Betrieb verwendeten Kassen und eine Belegausgabepflicht ein.

Die Verschärfung der Anforderungen führt natürlich zu Unsicherheiten in der Praxis: Was muss meine Kasse können? Was bedeutet die Zertifizierungspflicht für mein Unternehmen? Darf ich meine „alte“ Kasse überhaupt noch ab dem Jahr 2020 weiterverwenden und worauf ist bei einem Neukauf zu achten. Auf den folgenden Seiten werden wir Ihnen zu den aktuell drängendsten Fragen verständliche Antworten geben.

I. Was muss meine Kasse können?

Durch die Kassenrichtlinie wurde definiert, welche Anforderungen eine elektronische Kasse seit 2017 erfüllen muss:

- Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden. Hierbei müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
 - der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel,
 - der Einzelverkaufspreis,
 - der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,
 - vereinbarte Preisminderungen,
 - die Zahlungsart,
 - das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes
 - sowie die verkaufte Menge bzw. Anzahl
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein und sind 10 Jahre lang zu archivieren.
- Alle Änderungen von Programmier- und Stammdaten der Kasse müssen ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt werden.

Hinweis: Es ist allerhöchste Zeit zu prüfen, ob Ihre Kasse diesen Anforderungen genügt! Insbesondere dürfen Speicherkarten nicht überschrieben werden können. Achten Sie unbedingt auch darauf, Programmier- und Wartungsprotokolle Ihres Herstellers sorgfältig und lückenlos zu archivieren.

II. Zertifizierung der Kasse ab 2020

Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an ein elektronisches Kassensystem jedoch weiter verschärft: Seit dem 01. Januar 2020 müssen grundsätzlich alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mittels einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt sein. Das Gesetz sieht vor, dass die TSE aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle besteht. Die eingesetzte TSE muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Hinweis: Das BSI veröffentlicht aus Wettbewerbsgründen keine Liste zertifizierter Kassen bzw. Hersteller. Es bleibt daher aktuell keine andere Möglichkeit, als mit dem Hersteller Ihres Kassensystems direkt in Kontakt zu treten, um die Möglichkeit einer Aufrüstung mit einem solchen TSE-System abzuklären.

Achtung: Steht bei Ihnen eine Umrüstung des Kassensystems bzw. eine Neuanschaffung an, müssen Sie sicherstellen, dass die Neugeräte schon ein solches zertifiziertes TSE-System besitzen. Insbesondere bei Gebrauchtgeräten gilt der Grundsatz: Finger weg vom Kauf!

III. Finanzverwaltung gewährt Übergangsregelung

Da es am Markt noch gar nicht ausreichend zertifizierte Kassensysteme gibt hat die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist eingeräumt. Zwar sollen die notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchgeführt werden, doch wird es nicht beanstandet, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme **bis zum 30. September 2020** noch nicht über eine zertifizierte TSE verfügen.

NEU: *Es gibt jedoch eine besondere Ausnahme* für alle Steuerpflichtigen, deren Unternehmen in Bayern ansässig ist: Elektronische Aufzeichnungssysteme ohne TSE für die in Bayern ansässigen Steuerpflichtigen sind unter den folgenden Voraussetzungen **längstens bis zum 31. März 2021** nicht zu beanstanden:

- der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister **bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt** oder in Auftrag gegeben oder
- es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch nicht verfügbar. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

IV. Ausnahmen von der Aufrüstungspflicht?

Wie oben dargestellt, müssen **alle** aufrüstbaren Kassensysteme auch tatsächlich nachgerüstet werden. Hierzu haben sie nun (noch) bis zum **30. September 2020** Zeit.

Sollte Ihnen ihr Kassenhersteller jedoch mitteilen, dass ihr Kassensystem nicht mit einer TSE aufrüstbar ist, wird entscheidend, wann sie Ihre Kasse angeschafft haben:

- Bei Anschaffung vor dem 26. November 2010 dürfen Sie die Kasse längstens bis zum 30. September 2020 weiterverwenden – dann ist Schluss, d.h. Sie kommen um eine Neuanschaffung nicht herum!
- Sie haben die Kasse nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft: Diese Kassen dürfen (soweit diese die Vorgaben der Kassenrichtlinie erfüllen s.u. 1.) ausnahmsweise noch bis zum 31. Dezember 2022 weiter genutzt werden. D.h. in diesem Fall müssen Sie erst zum Jahr 2023 ihr Kassensystem austauschen.

Achtung: Diese Übergangsregelung der Weiterverwendung eines bestehenden, nichtaufrüstbaren Kassensystems gilt **nicht für PC-Kassen!** Diese müssen daher zwingend bis zum 30. September aufgerüstet oder vollständig ersetzt werden!

V. Belegausgabepflicht ab 2020

Unabhängig von der Frage der Aufrüstung und ggf. möglichen Weiterverwendung gilt ab dem Jahr 2020 eine Belegausgabepflicht an alle Kunden – egal ob diese den Beleg mitnehmen oder nicht.

Ein ordnungsgemäßer Beleg muss enthalten:

- Name/Anschrift des leistenden Unternehmens
- Datum und Zeitpunkt (!) der Belegausstellung
- Menge und Art der gelieferten Waren/Dienstleistungen
- Entgelt incl. etwaige Preisminderungen
- Umsatzsteuerbetrag

Ab dem 30. September 2020 kommen dann noch bei den entsprechenden Kassensystemen die Seriennummer und Signatur der TSE hinzu.

Mit Zustimmung des Kunden ist auch die Bereitstellung eines elektronischen Belegs erlaubt, wobei allein die Sichtbarmachung z.B. am Kassendisplay nicht ausreicht. Der Kunde muss den Beleg vielmehr in einem standardisierten Datenformat (bspw. PDF) auf seinem Endgerät empfangen und sichtbar machen können

Ausnahmen lässt der Gesetzgeber nur sehr eingeschränkt zu: Aus Zumutbarkeitsgründen kann bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen von der Belegausgabepflicht abgesehen werden. Hierzu bedarf es aber eines entsprechenden Antrags – Sie selbst dürfen also nicht entscheiden, ob Sie unter diese Ausnahmeregelung fallen oder nicht.

Hinweis: Die mit der Belegausgabe verbundenen Kosten stellen keine Unzumutbarkeit i.S. des Gesetzes vor. Die Voraussetzungen der Befreiung müssen daher sorgfältig geprüft werden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei und stellen den erforderlichen Antrag beim Finanzamt.

VI. Verfahrensdokumentation

Daneben sollten Sie beachten, dass eine ordnungsgemäße Kassenführung auch eine entsprechende Verfahrensdokumentation beinhaltet.

Diese besteht regelmäßig aus

- Dem allgemeinen Benutzerhandbuch,
- einer Anwenderdokumentation (insbesondere bei individueller Einrichtung/Programmierung durch den Hersteller) sowie
- der laufenden Systemdokumentation (Updates, Wartung etc.) und den entsprechenden Programmierprotokollen.

Hinweis: Dies gilt auch für Ihre Bestandskasse: Ob die verlängerte Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022 (siehe unter 4.) greift, macht die Finanzverwaltung hier vom Vorliegen einer entsprechend vollständigen Verfahrensdokumentation abhängig.

Gerne bin ich Ihnen bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation behilflich.

VII. Fazit

Seit 2020 wurden die Anforderungen an die Kassenführung noch einmal verschärft. Hier müssen Sie gewappnet sein und rechtzeitig handeln.

Anbei noch einmal der **Fahrplan**:

- Erfüllt Ihr Kassensystem die Anforderungen der Kassenrichtlinie (siehe Punkt 1)?
- Falls ja, wurde diese vor oder nach dem 26. November 2010 angeschafft (siehe Punkt 4)?
- In jedem Fall an den Kassenanbieter wenden und schriftlich abklären, ob die Kasse auf den TSE-Standard aufrüstbar ist.
- Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht ggf. die Möglichkeit die Kasse bis zum 31. Dezember.2022 weiterverwenden zu können.
- In allen anderen Fällen müssen Sie bis zum 30. September 2020 Ihr Kassensystem umrüsten bzw. eine Neuanschaffung tätigen.
- Dies gilt auch für alle PC-Kassen da die verlängerte Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022 in diesem Fall nicht greift.
- **Übergangsfrist für in Bayern ansässige Unternehmer: TSE nachweislich bis 30.09.2020 bestellen**
- Die Belegausgabepflicht gilt unabhängig von dem TSE-Modul seit 01.01.2020 bei allen elektronischen Kassen

VIII. Weitere Informationen

Der Inhalt dieses Schreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden und entspricht dem Rechtsstand 09/2020.

Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Karin Huber-Akgün
Steuerberaterin